

3. Es darf weder vom Ministerium zur Justizverwaltungsstelle noch zwischen den einzelnen Abteilungen eine „Weitergabe zur Stellungnahme“ geben, ohne daß die Abgabe begründet wird, eine konkrete Frage gestellt wird, weshalb die Stellungnahme eingeholt wird, und es müssen genaue Fristen gestellt werden. Man muß zu jeder Sache seine Meinung haben.

4. Die Zahl der Sitzungen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Dies ist zur Zeit zwar nicht der Hauptfehler des Ministeriums; es besteht jedoch eine erhebliche Schwäche darin, daß die Sitzungen zu schlecht vorbereitet sind. Es ist deshalb im einzelnen sowohl innerhalb des Ministeriums wie in den Bezirken folgende Ordnung einzuhalten:

- a) Bei Kollegiumssitzungen und Tagungen — auch in den Bezirken — müssen zu den Hauptpunkten der Tagesordnung Thesen vorbereitet sein; diese sind bei größeren Tagungen den Teilnehmern rechtzeitig vorher, bei kleineren oder weniger wichtigen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Direktorentagungen, jedenfalls vor Beginn der Tagung auszuhändigen.
- b) Bei Sitzungen muß zu jedem Punkt der Tagesordnung ein verantwortlicher Referent bestimmt sein. Jedes Referat muß mit einer festen Meinungsäußerung und einem Beschlußvorschlag enden.
- c) Darüber hinaus ist es notwendig, daß sich alle Teilnehmer auf die Themen vorbereiten,
- d) Zu jedem Punkt ist nach Abschluß der Diskussion ein klares Ergebnis festzustellen und in einem Beschlußprotokoll festzuhalten.

5. Mitarbeiter aus den Bezirken sind nur dann in das Ministerium zu bestellen, wenn eine persönliche Rücksprache unbedingt notwendig ist (das gilt entsprechend für die Bestellung von Mitarbeitern aus den Kreisen zu den Bezirksstellen).

Allgemein gilt, daß ein Zeitpunkt für den Besuch anzugeben ist, an dem mit dem Bestellten ohne Warten auch Rücksprache zu nehmen ist.

Für das Ministerium ergibt sich daraus:

- a) Bestellungen von Mitarbeitern aus den Bezirken in das Ministerium erfolgen nur durch den Abteilungsleiter.
- b) Die Abteilungen haben sich gegenseitig darüber zu informieren, damit die Rücksprachen gut vorbereitet und gegebenenfalls auch gleichzeitig mit mehreren Abteilungen geführt werden können. Von jeder Bestellung eines Richters, des Leiters einer Justizverwaltungsstelle oder des Kaderleiters einer Justizverwaltungsstelle ist der Minister zu informieren.
- c) Pünktlichkeit im Verhalten zu Besuchern gilt auch bei Vorladungen vor das Kollegium des Ministeriums.

Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Justizverwaltungsstellen.

6. Durch die richtige Organisation der Arbeit jedes einzelnen Mitarbeiters und Schaffung einer guten Arbeitsdisziplin muß erreicht werden, daß für jeden einzelnen Mitarbeiter genügend Zeit zu seiner Weiterbildung und zur Einhaltung des jährlichen Urlaubs vorhanden ist. Im Ministerium sind die Abteilungsleiter für ihre Abteilung verantwortlich, in den Bezirken und Kreisen die Leiter der Justizverwaltungsstellen sowie die Direktoren der Kreisgerichte.

7. Allgemeiner Grundsatz ist, daß in jeder Abteilung, sowohl im Ministerium wie in den Justizverwaltungsstellen und bei den Gerichten alle Unordnung überwunden wird. Jeder Leiter hat als Sofortmaßnahme eine solche Prüfung auf die Ordnung in seiner Abteilung bzw. seiner Dienststelle durchzuführen; festgestellte Unordnung ist in einer von ihm festzusetzenden Frist zu beseitigen. Es darf keine Arbeitszeit mit dem Suchen von Akten verloren gehen.^{IV}

IV

Alle Einrichtungen der Justiz, die der Verbindung zu den Werkträgern dienen, bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Im Vordergrund steht die Vorbereitung der Schöffenvahlen und alle damit zusammenhängenden Fragen der Heranziehung, Schulung, Weiterent-

wicklung der Tätigkeit der Schöffen. Die Teilnahme aller juristischen Mitarbeiter des Ministeriums an den Justizausspracheabenden muß auch dazu beitragen, deren Niveau zu heben; das Ministerium hat laufend geeignetes Material zur Durchführung von Justizausspracheabenden zur Verfügung zu stellen.

In der Publikationstätigkeit sind mehr als bisher die Errungenschaften unserer Arbeiter- und Bauernmacht in der Justiz herauszustellen. Die Anstrengungen zu einer Verbesserung der Pressearbeit in Verbindung mit den für die Presse unmittelbar verantwortlichen Stellen sind zu verstärken. Auch hier muß operativ anleitend gearbeitet werden. In den zentralen Presseorganen sind regelmäßig Artikel über justizpolitische Fragen zu veröffentlichen.

Ziel dieses Aufgabengebietes ist:

1. Das Vertrauen der Werkträgern zu den Justizorganen und damit zum Staat der Arbeiter und Bauern überhaupt zu verstärken;
2. die Kenntnis vom Wesen unserer Justiz als eines wichtigen Instruments unseres Staates zu verbreiten;
3. die zentralen Aufgaben der Politik unseres Staates, wie zum Beispiel die Unterstützung der Arbeit auf dem Dorfe, von Seiten der Justiz aus voranzutreiben.

V

Besondere Aufgabe des Ministeriums ist seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Es hat zunächst die allgemeine Aufgabe, insbesondere durch die Gesetzgebung an der Entwicklung und Festigung unserer Gesetzlichkeit mitzuwirken.

Bei der Vorbereitung eigener Gesetzentwürfe ist folgendes zu beachten: Die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs muß aufbauen auf der genauen Kenntnis der Verhältnisse, die durch das Gesetz geregelt werden sollen. Wenn ein Gesetz erlassen ist, so müssen sowohl seine Durchführung wie die Auswirkungen seiner Durchführung genau kontrolliert werden. Die Mitzeichnung bei Gesetzentwürfen anderer Fachministerien ist zu einem Instrument der Festigung und Weiterentwicklung der Gesetzlichkeit zu machen. Sie erfolgt nicht nur unter dem Gesichtspunkt der technischen Richtigkeit der Formulierung, sondern es sind auch, soweit das möglich ist, die Voraussetzungen des Gesetzes und seine Auswirkungen zu betrachten.

Der Festigung der Gesetzlichkeit dient auch die Herausgabe von Gesetzestexten, die unsere Gesetze jedem Bürger zugänglich machen. Diese Tätigkeit ist daher fortzusetzen. Die laufende Registrierung aller erlassenen Strafbestimmungen ist eine weitere Aufgabe.

Als Aufgaben der Gesetzgebung, die das Ministerium vor allem selbst zu lösen hat, stehen zur Zeit drei Komplexe im Vordergrund:

1. Alle Fragen der Rechtsordnung auf dem Lande, vor allem das Recht der Mitgliedschaft in Produktionsgenossenschaften, das persönliche Vermögensrecht der Genossenschaftsbauern und ähnliches.
2. Alle die Fragen, die der Sicherung der persönlichen Rechte der Bürger, insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts und des Zivilrechts dienen. Hierzu gehört die Neuordnung des Familienrechts, des Unterhaltsrechts, der Lohnpändung.
3. Die Vorbereitung der Schöffenvahlen.

VI

Die gesamte Arbeit muß von der Erkenntnis der gesamtdeutschen Aufgabe auch der Arbeit der Justiz durchdrungen sein. Jede gerichtliche Entscheidung und jede Verwaltungsentscheidung muß unter dem gesamtdeutschen Gesichtspunkt getroffen werden. Bei Verkehr von Dienststellen der Republik zu westdeutschen Dienststellen ist nach wie vor die größte Wachsamkeit zu üben und die Autorität unseres Staates zu wahren, es darf jedoch keine Nichtbehandlung oder formale Ablehnung eines Schreibens usw. allein deshalb geben, weil der Absender seinen Wohnsitz in Westdeutschland hat.

Die Information in bezug auf Westdeutschland ist in doppelter Richtung zu organisieren:

1. Das Ministerium muß besser als bisher informiert sein über die Entwicklung bestimmter Rechtskomplexe in Westdeutschland. Dazu ist die Zusammenarbeit vor